

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 01 / 2025

ausgegeben am: 02.01.2025

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau am 14.01.2025	Seite: 2
Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 17.12.2025	Seite: 4
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom 19.12.2024	Seite: 6
Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau	Seite: 16
Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau	Seite: 19
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Luppenau der Gemeinde Schkopau am 08.01.2025	Seite: 21
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Raßnitz der Gemeinde Schkopau am 22.01.2025	Seite: 22
Hinweis auf eine öffentliche Auslegung – Amtsblatt Nr. 05/2024 des AZV Merseburg vom 19.12.2024	Seite: 23
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Schkopau, 19.12.2024

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 14.01.2025 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal,

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 . Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 5 . Einwohnerfragestunde
- TOP 6 . Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
- TOP 7 . Bericht des Bauamtleiters und Protokollkontrolle
- TOP 8 . Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 9 . Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau
Vorlage: III/054/2024
- TOP 10 . Einziehung einer Teilfläche im Orsteil Lochau, Hauptstraße
Vorlage: III/057/2024
- TOP 11 . Anfragen und Anregungen
- TOP 12 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung


II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 13 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14 . Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 15 . Grundstücksangelegenheit - OT Raßnitz
Vorlage: III/055/2024
- TOP 16 . Grundstücksangelegenheit - OT Schkopau
Vorlage: III/056/2024
- TOP 17 . Anfragen und Anregungen
- TOP 18 . Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

2

I. Öffentlicher Teil

TOP 19 . Schließung der Sitzung

Elmer Siol 
Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

Gemeinde Schkopau
Gemeinderat

Schkopau, den 18.12.2024

Bekanntmachung

Beschlüsse der 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 17.12.2024

I. Öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------|---|
| GR 05 / 049 / 2024 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen |
| GR 05 / 050 / 2024 | Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA für die Anschaffung von DV-Software |
| GR 05 / 051 / 2024 | Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau |
| GR 05 / 052 / 2024 | Satzung über die Aufwandsentschädigungssatzung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung) |
| GR 05 / 053 / 2024 | Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau |
| GR 05 / 054 / 2024 | Grundsatzbeschluss: Bau eines Gerätehauses für die Ortsfeuerwehr Lochau |
| GR 05 / 055 / 2024 | Festlegung der Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 |
| GR 05 / 056 / 2024 | Festlegung des Wahltermins der Bürgermeisterwahl 2025 |
| GR 05 / 057 / 2024 | Berufung des Gemeindevahlleiters für die Bürgermeisterwahl am 28.09.2025 |
| GR 05 / 058 / 2024 | Abberufung von Herrn Mathias Vogelsberg als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wallendorf |

II. Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------|---|
| GR 05 / 059 / 2024 | Personalangelegenheit Einstellung Amtsleiter Hauptamt zur Führung auf Probe |
| GR 05 / 060 / 2024 | Unterzeichnung des ersten Nachtrages zum städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung des B- Plan Nr. 3/18 "Airportpark 2" |

GR 05 / 061 / 2024 Grundstücksangelegenheit - OT Wallendorf

GR 05 / 062 / 2024 Grundstücksangelegenheit - OT Luppenau

GR 05 / 063 / 2024 Grundstücksangelegenheit - OT Ermlitz 1

GR 05 / 064 / 2024 Grundstücksangelegenheit - OT Ermlitz 2

GR 05 / 065 / 2024 Grundstücksangelegenheit - OT Ermlitz 3



Ringling
Bürgermeister



Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 Absatz 1 Satz 3 und 45 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA, Seite 128, 132), und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 vom 07.06.2019, Seite 116), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der KomEVO vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA Nr. 11/2024 vom 26.06.2024, Seite 165-167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Mitglieder der Ausschüsse
 - Fraktionsvorsitzende
 - Ortsbürgermeister
 - Mitglieder der Ortschaftsräte
 - sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr werden gesondert geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und der Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband.

- (4) Sitzungsgeld ist der Betrag, der anlassbezogen pro Sitzung und Tag bei einer Teilnahme an den Sitzungen ausgezahlt wird.

§ 3

Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau (Gemeinderäte) erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 167,00 Euro.
- (2) Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Gemeinderates eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 335,00 Euro.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstaufalles und Aufwandsentschädigung zu.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 167,00 Euro, es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (2) Obliegt der Vorsitz eines Ausschusses dem Hauptverwaltungsbeamten, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für die Vorsitzfunktion.
- (3) Für Mitglieder der Ausschüsse besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Zahlung von monatlichen Pauschalen oder Sitzungsgeld.
- (4) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ausschließlich ein Sitzungsgeld von 19,00 Euro je Sitzung und Tag. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Pauschale.

§ 5

Fraktionen

- (1) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 167,00 Euro.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 6
Ortsbürgermeister der Ortschaften

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:

Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2023	monatliche Pauschale
Burgliebenau	416	207,00 Euro
Döllnitz	1.133	414,00 Euro
Ermlitz	1.703	414,00 Euro
Hohenweiden	771	306,00 Euro
Knapendorf	470	207,00 Euro
Korbetha	260	207,00 Euro
Lochau	1.145	414,00 Euro
Luppenau	489	207,00 Euro
Raßnitz	1.184	414,00 Euro
Röglitz	270	207,00 Euro
Schkopau	2.717	527,00 Euro
Wallendorf (Luppe)	726	306,00 Euro

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 7

Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:

Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2023	monatliche Pauschale
Burgliebenau	416	27,00 Euro
Döllnitz	1.133	41,00 Euro
Ermlitz	1.703	50,00 Euro
Hohenweiden	771	34,00 Euro
Knapendorf	470	27,00 Euro
Korbetha	260	27,00 Euro
Lochau	1.145	41,00 Euro
Luppenau	489	27,00 Euro
Raßnitz	1.184	41,00 Euro
Röglitz	270	27,00 Euro
Schkopau	2.717	59,00 Euro
Wallendorf (Luppe)	726	34,00 Euro

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeid.
- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der monatlichen Pauschale nach § 6 dieser Satzung keine monatliche Pauschale als Mitglied eines Ortschaftsrates.

§ 8**Verdienstaussfall der ehrenamtlich tätigen Einwohner**

- (1) Auf Antrag wird den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Der Ersatz des Verdienstaussfalles darf 32,00 Euro je Stunde nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.
- (2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (3) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
Der Ersatz des Verdienstaussfalles darf 32,00 Euro je Stunde nicht übersteigen.
- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro je Stunde nicht übersteigen.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese darf die Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 32,00 Euro je Stunde aus Absatz 4 nicht übersteigen.

§ 9**Auslagen der ehrenamtlich tätigen Einwohner**

- (1) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des KVG LSA ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisekosten außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (siehe § 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau) sowie für zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (2) Notwendige Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10**Reisekosten der ehrenamtlich tätigen Einwohner**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.
- (2) Anspruch auf diese Wegstreckenentschädigung haben:
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Ortsbürgermeister, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind
 - sachkundige Einwohner, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in die sie berufen sind
 - Einwohner, die vom Gemeinderat in Verbände entsandt werden und an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (3) Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten hat durch den ehrenamtlich Tätigen mittels Unterschriftenleistung ein entsprechender Vermerk in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Wurde dieser Vermerk in der Sitzung nicht vorgenommen, ist im Nachgang zur Geltendmachung der Reisekosten der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder eines Ausschusses besteht ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - die Dienstreise oder Fahrt ist durch die Ausübung des Mandates begründet
 - der Vorsitzende des Gemeinderates oder ein Ausschuss hat zugestimmt
 - entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.
- (5) Die Zustimmung des Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß Absatz 4 hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.
- (6) Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach dem § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer.
- (7) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.
- (8) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 6 des KVG LSA haben in ein Ehrenamt Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 11**Verlust des Anspruchs im Verhinderungsfall**

- (1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ortsbürgermeistern wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- (7) Abweichend hiervon entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister bereits nach einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.
- (8) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter für die über diesen einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (9) Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 12**Zahlung und Fälligkeit der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder werden monatlich abgerechnet und am Monatsersten rückwirkend gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Zustehende Reisekosten werden nach Antragseingang mit der Zahlung der monatlichen Pauschalen am Monatsersten rückwirkend gewährt.
- (5) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für Vertretungstätigkeit, wird diese Pauschale nachträglich am Monatsersten rückwirkend gezahlt.
- (6) Besteht Anspruch auf Zahlung von Auslagen, werden diese nachträglich am Monatsersten rückwirkend gezahlt.
- (7) Sollte der Monatserste ein Feiertag, ein Sonntag oder ein Sonnabend sein, werden die Aufwandsentschädigungen vorfristig ausgezahlt.

§ 13**Steuerliche Behandlung**

- (1) Für die Versteuerung der Entschädigung nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Januar werden für das vorhergehende Kalenderjahr Jahressteuerbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt erstellt. Diese werden an alle ehrenamtlich Tätigen gesendet, die auf Basis dieser Satzung Entschädigung erhalten haben.

§ 14**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom 11.08.2021 außer Kraft.

Schkopau, den *19.12.2024*

[Handwritten Signature]
.....
Ringling
Bürgermeister



**Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung
gemäß § 10 der Entschädigungssatzung vom 19.12.2024
(Anlage 1)**

Name:

Zeitraum:

lfd. Nr.	Datum	gefahrte Kilometer	Reiseroute	Anlass

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 Euro je Kilometer.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in der
Feuerwehr der Gemeinde Schkopau
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 1 und 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und die anlassbezogene Pauschale für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. auf Gemeindeebene

- des Gemeindeführers
- des stellvertretenden Gemeindeführers für vorbeugenden Brandschutz
- des stellvertretenden Gemeindeführers Technik
- des stellvertretenden Gemeindeführers Aus- und Fortbildung
- des Gemeindejugendfeuerwehrwartes

2. auf Ortsebene

- des Ortswehrliters
- des stellvertretenden Ortswehrliters
- des Ortsgerätewartes
- des Ortsjugendfeuerwehrwartes
- des Ortskinderfeuerwehrwartes

3. auf Ebene der ehrenamtlich tätigen Mitglieder

- der Mitglieder der Ortsfeuerwehren (einschließlich der Funktionen nach Nr. 1 und 2)

§ 2**Aufwandsentschädigung**

1. Die unter § 1 Nr. 1 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindeführer	380,00 EUR
b) stellvertretende Gemeindeführer in Ihrer jeweiligen Funktion	280,00 EUR
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart	100,00 EUR

2. Die unter § 1 Nr. 2 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortswehrleiter	160,00 EUR
b) stellvertretende(r) Ortswehrleiter	120,00 EUR
c) Ortsgerätewart	90,00 EUR
d) Ortsjugendfeuerwehrwart	90,00 EUR
e) Leiter der Ortskinderfeuerwehr	90,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 2 c-e wird nur an einen Funktionsträger je Ortsfeuerwehr gezahlt, auch wenn es mehrere Funktionsträger geben sollte. Durch den Ortswehrleiter ist der hauptverantwortliche Funktionsträger zu benennen.

3. Die unter § 1 Nr. 3 genannten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

a) Aufwandspauschale pro Monat	10,00 EUR
b) Atemschutzgeräteträger mit nachgewiesener Tauglichkeit pro Monat	5,00 EUR

4. Die unter § 1 Nr. 3 genannten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als anlassbezogene Pauschale gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KomEVO LSA in folgender Höhe

Einsatzteilnahme pro Einsatz	16,00 EUR
------------------------------	-----------

5. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch gemäß § 2 Nr. 1 und 2 auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit.
6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
7. Im Falle der Verhinderung des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
8. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3 a) und b) wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Für den Vertretungsfall wird sie hiervon abweichend nachträglich bezahlt. Zuviel erhaltene Aufwandsentschädigung ist zurückzuzahlen.
9. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 4 je Ortswehr erfolgt jährlich im ersten Quartal des Folgejahres. Auszahlungsbedingung ist die Vorlage aller, das abzurechnenden Einsatzjahr betreffenden, Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung. Die Anwesenheit zu den jeweiligen Einsätzen ist durch Unterschriftenliste, welche an den Einsatzbericht anzuhängen ist, nachzuweisen.
10. Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 3 und 4 ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die erfolgreich abgeschlossene Truppmann-Teil 1-Ausbildung sowie der abgeschlossene Lehrgang Sprechfunk.

11. Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 3 a) ist die aktive Teilnahme an der Standortausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift (mindestens 40 Ausbildungsstunden / Jahr).

§ 3**Reisekosten**

1. Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
2. Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
3. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzleitung in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 31.05.2022 außer Kraft.

Schkopau, den *19.12.2024*


Ringling
Bürgermeister



**Satzung
über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde
Schkopau**

Auf Grundlage des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in Verbindung mit §§ 8 Absatz 1, 30 Abs. 1 und 2, 31, 35 Absatz 2 Satz 1 und 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. auf Gemeindeebene

- des Leiters der Wasserwehr
- des stellvertretenden Leiters der Wasserwehr

2. auf Abschnittsebene

- der Abschnittsleiter
- der stellvertretenden Abschnittsleiter

§ 2**Aufwandsentschädigung**

1. Die unter § 1 Nr. 1 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Leiter der Wasserwehr	150,00 EUR
b) stellvertretender Leiter der Wasserwehr	100,00 EUR

2. Die unter § 1 Nr. 2 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Abschnittsleiter	75,00 EUR
b) stellvertretender Abschnittsleiter	50,00 EUR

3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch gemäß § 2 Nr. 1 und 2 auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit.
4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
5. Im Falle der Verhinderung des Leiters der Wasserwehr bzw. des Abschnittsleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2

bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

6. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Für den Vertretungsfall wird sie hiervon abweichend nachträglich bezahlt.

§ 3

Reisekosten

1. Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
2. Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
3. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau vom 17.12.2014 außer Kraft.

Schkopau, den *19.12.2024*


Ringling
Bürgermeister



Schkopau, 29.12.2024

Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zur 7. Sitzung des Ortschaftsrates Luppenau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, den 08.01.2025 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Luppenau, Am Löpitzer Schloß 1, Schloß Löpitz

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung (öffentlicher Teil)
- TOP 6. Protokollkontrolle
- TOP 7. Berichte aus Gemeinderat, Ausschüssen und Verbänden
- TOP 8. Bericht des Ortsbürgermeisters zu Ortsangelegenheiten
- TOP 9. Beschlussfassung zur vereinfachten Antragsstellung gemäß Punkt 3 der Rili-FKSSH der Gemeinde Schkopau für das Jahr 2025
- TOP 10. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 12. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
- TOP 14. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 15. Arbeitsplanung Ortschaftsrat
- TOP 16. Schließung der Sitzung

gez.

Paul Kramer

Ortsbürgermeister Luppenau



Gemeinde Schkopau
Ortsteil Raßnitz
Die Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Schkopau, Fischerwinkel 14, OT Raßnitz, 06258 Schkopau

An alle Ortschaftsräte des OT Raßnitz

Raßnitz, den 29.12.2024

E i n l a d u n g

**Zu der 5. Sitzung des Ortschaftsrates Raßnitz
am 22.01.2025 um 18.00 Uhr, im Bürgerbüro Raßnitz, Fischerwinkel 14 in 06258 Schkopau lade
ich herzlich ein.**

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 4. Sitzung vom 28.11.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Protokollkontrolle
- TOP 6. Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf des Leader Antrags „Alte Turnhalle Raßnitz“
- TOP 7. Beratung und Beschlussfassung zum Standort des Mehrgenerationenspielplatzes im Rahmen Leader
- TOP 8. Informationen und Beratung zu den Anträgen der Vereine im Rahmen der Sportförderung und Heimat- und Kulturpflege zum
- TOP 9. Anfragen/Anregungen
- TOP 10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

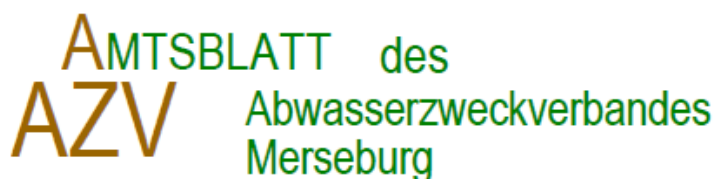
II. nichtöffentlicher Teil

- TOP 11. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12. Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 4. Sitzung vom 28.11.2024 (nichtöffentlicher Teil)
- TOP 13. Anfragen / Anregungen
- TOP 14. Schließung der Sitzung

Dana Ewald
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt Nr. 05/2024 des AZV Merseburg vom 19.12.2024 liegt zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Zimmer 5.9, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit. Die Auslegung erfolgt vom 03.01.2024 bis einschließlich zum 07.02.2024.



Jahrgang 21

19. Dezember 2024

Nummer 05

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse der Versammlung am 18.12.2024	2-3
Ergebnisse des Jahresabschlusses per 31.12.2023	2
Bekanntmachungsanordnung	3
Beitragssatzung vom 18.12.2024	4-10
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss per 31.12.2023 (Punkt 6 mit Seiten 16-19)	11-14

Während der folgenden Dienststunden können in die Unterlagen eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr